

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

über die

Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg, (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB).

² Die ZS Kp OBB übernimmt im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

B. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der ZS Kp OBB sind:

- a. Zivilschutzkommission
- b. Leitung der Zivilschutzkompanie
- c. Administrativstelle
- d. Kontrollstelle

Art. 3 Zivilschutzkommission

¹ Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.

³ Der Zivilschutzkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission

¹ Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die ZS Kp OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- b. Ernennung und Wahl des Zivilschutzkommandanten und der Offiziere;
- c. Regelung der Finanzkompetenzen des Zivilschutzkommandanten;
- d. Genehmigung des Jahresprogramms;
- e. Genehmigung der Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- f. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- g. Erlass der Pflichtenhefte;
- h. Behandlung von Beschwerden von Zivilschutzangehörigen.

² Die Gemeinden werden mit den Beschlussprotokollen der Zivilschutzkommission regelmässig informiert.

Art. 5 Finanzielle Kompetenzen der Zivilschutzkommission

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgetbetrages hat die Zivilschutzkommission die Ausgabenkompetenz.

Art. 6 Leitung der Zivilschutzkompanie

¹ Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzkommandanten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Pflichtenhefts.

² Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten die Vorgaben des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 7 Ausgabenkompetenz Zivilschutzkommandant

Im Rahmen des durch die Zivilschutzkommission bewilligten Budgets hat der Zivilschutzkommandant die Ausgabenkompetenz.

Art. 8 Strafkompetenzen

Die Kompetenz, Verwarnungen auszusprechen oder eine Verzeigung gegen einen Zivilschutzangehörigen auszulösen, wird dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

Art. 9 Administrativstelle

¹ Die Aufgaben der Administrativstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

² Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 10 Leitgemeinde

Die Zivilschutzkommission bestimmt die Leitgemeinde.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung der Zivilschutzkommission zu.

Art. 12 Arbeitsverhältnis Zivilschutzkommandant und Administrativstelle

¹ Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich beauftragt oder öffentlich-rechtlich angestellt werden.

² Das Arbeitsverhältnis des Zivilschutzkommandanten und der Administrativstelle sowie allenfalls weiterer Personen richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

³ Fachlich sind sie der Zivilschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 13 Entschädigungen / Entlöhnung

Die Entschädigungen an die Zivilschutzkommission, die ausgewählten Kader der Zivilschutzkompanie, die Mitglieder der Administrativstelle sowie der Kontrollstelle richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

Art. 14 Anlagen und öffentliche Schutzräume

¹ Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller Anlagen werden durch die Standortgemeinden getragen.

² Die ZS Kp OBB überprüft jährlich alle Zivilschutzanlagen der Vertragsgemeinden auf die Funktionstüchtigkeit und meldet Mängel der zuständigen Gemeinde.

³ Jede Vertragsgemeinde ist für die Finanzierung und Erneuerung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

⁴ Jede Vertragsgemeinde kann ihre Zivilschutzanlagen, mit Ausnahme der durch die Zivilschutzkommission und den Kanton für die Katastrophen- und Nothilfe bestimmten Anlagen, vermieten und/oder für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Art. 15 Miete und Verträge

¹ Die ZS KP OBB mietet die für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten.

² Die Zivilschutzkommission schliesst die notwendigen Verträge ab.

Art. 16 Ersatzbeiträge

Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst.

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Material-Mitbenutzung

Die ZS Kp OBB stellt ihr Material, soweit dies möglich ist, den Partnerorganisationen (Feuerwehren, Gemeindewerke etc.) zur Verfügung.

C. Finanzierung

Art. 19 Kosten

Die Kosten der gemeinsamen ZS Kp OBB wie:

- a. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
 - b. Einsätze im Verbundsgebiet bei Katastrophen oder Notlagen;
 - c. Entschädigung für die Zivilschutzkommission;
 - d. Personalkosten der ZS Kp OBB;
 - e. Entschädigung der Administrativstelle;
 - f. Aufwand der Leitgemeinde;
 - g. Kosten für Material, Aggregate und Fahrzeuge der ZS Kp OBB;
 - h. Mieten der Anlagen und Räumlichkeiten;
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Art. 20 Kostenverteiler, Rechnungsstellung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp OBB.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

D. Schlussbestimmung

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für die ZS Kp OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Schadenersatzforderung

¹ Die Leitgemeinde macht als Vertreterin der Vertragsgemeinden Regress- und Schadenersatzansprüche geltend.

² Die Leitgemeinde handelt dabei auf Rechnung der ZS Kp OBB.

Art. 24 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 25 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in die ZS Kp OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder der Vertragsgemeinden zustimmen.

Art. 26 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE
BÜCKTEN 22.1.2010



Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Verwalterin:

Cornelia Soder-Zeltner

EINWOHNERGEMEINDE
BUCKTEN



Der Präsident:

Peter Riebli

Der Verwalter:

Peter Keller

EINWOHNERGEMEINDE
DIEGTEN



Die Präsidentin:

Myrta Stohler

Der Verwalter:

Heinz Volken

EINWOHNERGEMEINDE
DIEPFINGEN



Der Präsident:

Markus Zaugg

Die Verwalterin:

Beatrice Stoppa

EINWOHNERGEMEINDE
EPTINGEN



Die Präsidentin:

Renate Rothacher

Der Verwalter:

Thomas Marti

EINWOHNERGEMEINDE
GELTERKINDEN



Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

EINWOHNERGEMEINDE
HÄFELFINGEN



Der Präsident:


Eugen Strub

Die Verwalterin:


Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE
HEMMIKEN



Der Präsident:


Alfred Sutter

Die Verwalterin:


Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE
KANERKINDEN



Die Präsidentin:


Christine Bürgin

Die Verwalterin:


Susanna Oswald

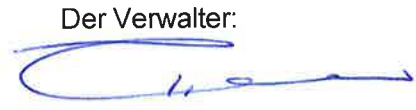
EINWOHNERGEMEINDE
LÄUFELFINGEN



Der Präsident:


Dieter Forter

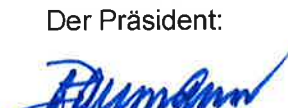
Der Verwalter:


Thomas Faulstich

EINWOHNERGEMEINDE
ORMALINGEN



Der Präsident:


Walter Baumann

Der Verwalter:


Felix Beyeler

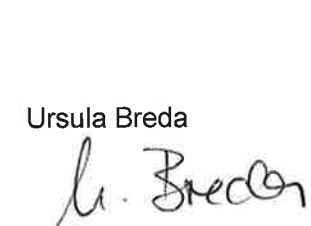
EINWOHNERGEMEINDE
RICKENBACH



Der Präsident:


Alfred Kohler

Die Verwalterin:

Ursula Breda


EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH



Der Präsident:


Martin Erny

Der Verwalter:


Bruno Heinzelmann

EINWOHNERGEMEINDE
RÜMLINGEN



Der Präsident:


Edi Berger

Die Verwalterin:


Nicole Bürgin

EINWOHNERGEMEINDE
TENNIKEN



Der Präsident:


Erich Wiesner

Der Verwalter:


Willy Fankhauser

EINWOHNERGEMEINDE
THÜRNEN



Der Präsident:


Hansjörg Hänggi

Der Verwalter:


Sandro Racchi

EINWOHNERGEMEINDE
WITTINSBURG



Der Präsident:


Martin Eggimann

Die Verwalterin:


Elsbeth Straumann

NACHTRAG zum

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg über die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

„Mit Beschluss der Kommissionsmitglieder der Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet vom 7. Dezember 2016 werden die Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen in die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet aufgenommen. (Art. 25 des vorerwähnten Vertrages über die Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet).

Mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen treten diese der Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet bei. Sie übernehmen alle Rechte und Pflichten des vorerwähnten Vertrages als gleichwertige Partner.

Der Beitritt erfolgt per 01.01.2018.“

EINWOHNERGEMEINDE
ANWIL

..... 3. Juli 2017

Der Präsident:



Ernst Möckli

Die Verwalterin



Miyuki Verheijen

EINWOHNERGEMEINDE
KILCHBERG

..... 29. Juni 2017

Der Präsident:



Ernst Grieder

Die Verwalterin:

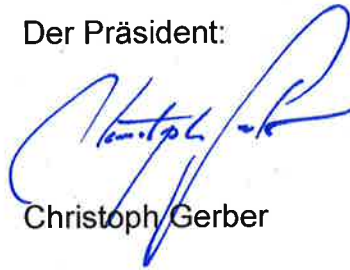


Marianne Tschopp

EINWOHNERGEMEINDE
OLTINGEN

11. Juli 2017

Der Präsident:



Christoph Gerber

Die Verwalterin:



Elvire Hürlimann

EINWOHNERGEMEINDE
RÜNENBERG

30. Juni 2017

Die Präsidentin:



Astrid Buser

Die Verwalterin:



Brigitta Schüpbach

EINWOHNERGEMEINDE
TECKNAU

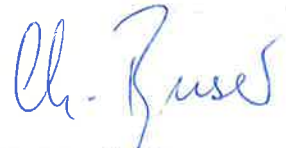
27. Juni 2017

Der Präsident:



Markus Sager

Der Verwalter:



Christoph Buser

EINWOHNERGEMEINDE
WENSLINGEN

29. Juni 2017

Der Präsident:



Andreas Gass

Die Verwalterin:



Anita Renggli

EINWOHNERGEMEINDE
Z EGLINGEN

29. Juni 2017

Der Präsident:



Fredy Rickenbacher

Die Verwalterin:



Franziska Bider